



## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2024.

Aufgrund des § 161 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.11.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.965.500,00 Euro
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.965.500,00 Euro
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt** auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.732.700,00 Euro
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	2.894.200,00 Euro
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 161.500,00 Euro
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00 Euro
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.000,00 Euro
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 7.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000,00 Euro.

## **§ 5 Umlageerhebung**

Die gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zu erhebende Umlage wird auf 378.040,00 Euro festgesetzt.

Diese Umlage ist von folgenden Verbandsmitgliedern zu entrichten:

Landkreis Ludwigslust-Parchim	49.660,00 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	60.160,00 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg	37.170,00 Euro,
Landkreis Rostock	51.370,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	55.030,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen	52.840,00 Euro,
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	48.900,00 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin	22.910,00 Euro.

Die Zahlung dieser Umlage erfolgt in zwei Raten mit jeweils 50 % zu den Fälligkeitsterminen 31.01.2025 sowie 31.07.2025.

Eine Verbandsumlage (§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2025 nicht erhoben.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 22,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Wertgrenzenfestlegung**

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung wird als unerheblich angesehen, solange er bis zu 5 % der Gesamtaufwendungen beträgt.

Eine Erhöhung des unter § 1 Ziffer 2a) ausgewiesenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen ist dann als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung anzusehen, wenn sie den festgesetzten Saldo um das fünfzehnfache übersteigt.

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen bzw. im Finanzhaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen gelten als unerheblich, solange sie 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 5 % der Gesamtauszahlungen nicht überschreiten (§ 48 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalverfassung).

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 491.330 Euro.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.653.502 Euro.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 Euro.

Greifswald, 13.11.2024

gez. Dr. Kerth  
Verbandsvorsteher

### **Hinweise:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Kerth  
Verbandsvorsteher